

Datum	20.08.2010
Nr. ¹⁾ :	RA-291/2010

Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Zais, Petra (BÜDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Name, Vorname (Fraktion)

Kurzbezeichnung: Umzug bei Bezug von Arbeitslosengeld II

Frage:

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

eine Bürgerin teilte mir in einem Gespräch mit, dass Sie Bezieherin von Arbeitslosengeld II wäre und aus privaten Gründen (u.a. Streit mit den Nachbarn) innerhalb von Chemnitz umziehen möchte. Bei der Suche nach einer neuen Wohnung hatte sie bewusst darauf geachtet, dass die Wohnungsgröße und auch die Mietkosten sich nicht von der bisherigen Wohnung unterscheiden. Die Umzugskosten hätte die Frau selbst übernommen.

Die ARGE Chemnitz lehnte den Umzug der Frau aber ohne konkrete Angabe von Gründen ab.

Dazu habe ich folgende Fragen und würde mich freuen, wenn Sie mir diese beantworten lassen könnten:

1. Warum darf die Betroffene nicht in eine andere Wohnung umziehen, obwohl sowohl die Miete als auch die Größe der Wohnung ähnlich der Bisherigen sind?
2. Unter welchen Gründen kann die ARGE einen Umzug ablehnen?

Unterschrift (Fragesteller/in)

¹⁾ wird von der Geschäftsstelle des Stadtrates ausgefüllt

Dezernat 5

Soziales, Jugend und Familie
Gesundheit, Kultur, Sport



CHEMNITZ
STADT DER
MODERNE

Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Stadträtin
Frau Petra Zais

c/o Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz

Datum 31. August 2010
Unser Zeichen 50.13/50.03-bö
Durchwahl 0371 488-5549
Auskunft erteilt Frau Böttcher
Zimmer 252, Sozialamt
Ihr Zeichen RA-291/2010
Ihr Schreiben vom
E-Mail

Stadtratsanfrage Nr. RA-291/2010 - Umzug bei Bezug von Arbeitslosengeld II

Sehr geehrte Frau Zais,

Ihre an die Oberbürgermeisterin gerichtete o. g. Anfrage vom 20. August 2010 wurde mir zur Beantwortung übergeben.

Sie hinterfragen die Voraussetzungen, unter denen Bezieher von Arbeitslosengeld II umziehen dürfen. Anlass für Ihre Anfrage ist Ihr Gespräch mit einer namentlich nicht benannten Leistungsempfängerin, der von der ARGE SGB II Chemnitz (ARGE) ohne Grund der Umzug in eine andere Wohnung innerhalb der Stadt verwehrt worden sei. Der geäußerte Umzugswunsch resultiere u. a. aus Nachbarschaftsstreitigkeiten, die neue Wohnung entspreche nach Größe und Kosten der bisherigen Unterkunft und die Leistungsempfängerin habe die Umzugskosten selbst tragen wollen.

1. Warum darf die Betroffene nicht in eine andere Wohnung umziehen, obwohl sowohl die Miete als auch die Größe der Wohnung ähnlich der Bisherigen sind?

Ohne Kenntnis des konkreten Einzelfalls kann ich diese Frage nicht beantworten. Wenn Sie mir jedoch die persönlichen Angaben der Leistungsempfängerin mitteilen, kann ich – unter Beachtung des Datenschutzes – bei dem für die Kundin zuständigen Leistungsteam der ARGE weiter recherchieren und den zugrunde liegenden Sachverhalt noch einmal prüfen lassen. Über das Ergebnis würde ich Sie anschließend umgehend schriftlich informieren.

2. Unter welchen Gründen kann die ARGE einen Umzug ablehnen?

Grundsätzlich sind die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zu übernehmen, soweit sie *angemessen* sind (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II).

Erhöhen sich nach einem *nicht erforderlichen* Umzug die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in der neuen Wohnung, werden die Leistungen weiterhin *nur in Höhe der bis dahin* zu tragenden angemessenen Aufwendungen erbracht (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft sollen Leistungsberechtigte die Zusicherung des Leistungsträgers zu den Aufwendungen für diese einholen. Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung übernommen werden. Zur Zusicherung ist der Leistungsträger jedoch nur verpflichtet, wenn der Umzug *erforderlich* ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft *angemessen* sind (§ 22 Abs. 2, 3 SGB II).

Telefon 0371 488-1950/ -1957
Fax 0371 488-1994/ -1995
E-Mail d5@stadt-chemnitz.de
Internet www.chemnitz.de

Erreichbarkeit Bus
und Straßenbahn
Haltestelle:
Zentralhaltestelle

kein Zugang für
elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte
elektronische Dokumente

Nach den aus der Rechtsprechung entwickelten Maßstäben ist ein Umzug dann *erforderlich*, wenn er vom Leistungsträger im Rahmen eines Kostensenkungsverfahrens wegen unangemessener Unterkunftskosten veranlasst worden ist oder ein anderer plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund für einen Wohnungswechsel vorliegt, von dem sich auch ein Nichtleistungsempfänger leiten ließe und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

Ob ein Grund für einen freiwilligen – also nicht veranlassten – Umzug vorliegt, ist stets an den Umständen des Einzelfalles zu bewerten. Typische Gründe sind jedoch insbesondere zerrüttete Familienverhältnisse, eine Vergrößerung/Verkleinerung der Bedarfsgemeinschaft, der Umzug in eine behindertengerechte Wohnung, ungenügende sanitäre oder bauliche Zustände oder Maßnahmen des öffentlich geförderten Stadtumbaus.

Zur örtlichen *Angemessenheit* der Unterkunftskosten wird auf die Unterkunfts- und Heizungskostenrichtlinie der Stadt Chemnitz nach den Sozialgesetzbüchern II und XII verwiesen. Danach sind Aufwendungen für die Unterkunft angemessen, wenn sie die Obergrenzen gemäß § 3 Tabelle 1 bei den Bruttokaltmieten (Grundmiete zuzüglich der Betriebskosten ohne Heizung und Warmwasser) nicht überschreiten und die Leistungsberechtigten die Wohnungen vor Einsetzen der Leistung bereits bewohnt haben (Bestandsschutzregelung). § 2 Abs. 3 bestimmt weiterhin, dass für Leistungsberechtigte, die während des Leistungsbezuges umziehen, die niedrigeren Obergrenzen für Bruttokaltmieten gemäß § 3 Tabelle 2 gelten. Für einen wegen Maßnahmen des öffentlich geförderten Stadtumbaus notwendigen Umzug gilt diese Einschränkung nicht.

Soweit nach diesen Ausführungen ein Umzug *nicht erforderlich* ist bzw. die Aufwendungen für die neue Wohnung *unangemessen* hoch sind, ist eine Zusicherung nicht zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen



H. Lüth
Bürgermeisterin